

mehrere an das obengenannte Revier Ibenhorst anstoßende Gemeinden, deren Fluren zum Schutz des Elchwildes an den Staat verpachtet waren, haben beschlossen, dies nicht mehr zu thun und die austretenden Elche schonungslos abzufchießen!

Es wäre nun gewiß höchst bedauerlich, wenn diese mächtige und hochinteressante Wildgattung in nicht allzu langer Zeit ganz von deutschem Boden verschwinden würde, und um dem vorzubeugen, hat der Abgeordnete von Gustedt-Lablanke, unterstützt von ostpreussischen, verschiedenen Fraktionen angehörigen Abgeordneten dem preussischen Landtag folgenden Gesetzentwurf vorgelegt.

§ 1. Das Elchwild ist für die Zeit vom 1. September 1897 bis zum 1. September 1900 mit der Jagd zu verschonen.

§ 2. Vom Jahr 1900 ab ist das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August, das weibliche Elchwild sowie die Elchkälber das ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die Bestimmungen der § 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850.¹⁾

§ 4. Für das Töten oder Einfangen von Elchwild während der oben vorgeschriebenen Schonzeiten tritt eine Strafe von 150 *M* für jedes Stück ein. An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuches.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft. —

Wäge im Interesse der Erhaltung des gefährdeten Elchwildes dieser Gesetzentwurf die Zustimmung des Abgeordnetenhauses finden!

Vertilgung von Kaninchen.

Bekanntlich werden die Kaninchen in manchen Gegenden Deutschlands infolge ihrer außerordentlichen Vermehrung in hohem Grade lästig und ihre Verminderung wird mit allen Mitteln (so auch mit kleinen Tellerreisen, siehe Zeitschrift für Forst- u. Jagd-Wesen 1889, S. 690 u. 1890, S. 765) angestrebt. Zur wahren Landplage sind sie aber in Australien geworden und hohe Prämien sind auf die Angabe eines wirkamen Vertilgungsmittels gesetzt worden — bisher unseres Wissens ohne Erfolg. In neuester Zeit hat nun nach der „Nature“ der Bakteriologe J. E. Pound den Bacillus der Hühnercholera zur Vernichtung der Kaninchen in Australien empfohlen. Schon früher hatte Pasteur denselben Vorschlag gemacht, sein Rat wurde jedoch nicht befolgt, weil man in Australien eine Krankheit, die bis dahin dort noch nicht aufgetreten war, nicht einführen wollte. Nachdem aber nun in mehreren Gegenden Australiens, z. B. in Queensland, die Hühnercholera konstatiert worden ist, fällt jener Grund weg. Die Anwendung ist folgende: Man verfertigt aus Kleie Kugeln, welche man mit bacillenhaltiger Nährflüssigkeit tränkt und legt dieselbe an Orten aus, wo die Kaninchen häufig sind. Nun sind aber die Mikroben der Hühnercholera äußerst empfindlich, namentlich werden sie durch Hitze und Trockenheit leicht getödtet; Pound empfiehlt deshalb, die Kleiekugeln nur des Abends auszuliegen.²⁾

¹⁾ Diese beiden Paragraphen bestimmen, daß im Falle erheblichen Wildschadens durch übertretendes Wild die Verwaltungsbehörde auf Klage der Feldbesitzer hin den Abschluß des Wildes durch den Jagdbesitzer anordnen, ja nötigenfalls die Ersteren selbst zum Fangen oder Erlegen des zu Schaden gehenden Wildes ermächtigen kann.

²⁾ Würden dieselben angesichts dieser Empfindlichkeit nicht zweckmäßig in die Höhren der Baue gelegt?